

Informationen zum Gaststättengewerbe

Zum 01. Mai 2012 ist das Hessische Gaststättengesetz ([HGastG](#)) in Kraft getreten. Eine wesentliche Änderung ist der Wegfall der Erlaubnispflicht (bisherige Gestattung).

Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes bei besonderem Anlass (Verkauf von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr vor Ort bei Veranstaltungen, Vereins- oder Straßenfesten usw.)

Der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung der Gemeinde Wölfersheim anzuzeigen. Folgende Angaben sind erforderlich:

1. Name, Vorname und Anschrift des Anzeigenden/Vereins
2. Ort, Datum bzw. Zeitraum und Zeiten
3. Getränke und/oder Speisen, die zum Verzehr vor Ort verkauft werden
4. Angaben zur voraussichtlichen Besucherzahl

Zur Erleichterung finden Sie [hier](#) einen Vordruck zur Anzeige eines vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes. Mehrere Veranstaltungen können in einer Anzeige gebündelt werden. Die Gebühr beträgt 10,00 € pro Anzeige.

Anzeige eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank in der Gemeinde Wölfersheim

Für den Ausschank alkoholischer Getränke ist die [Gewerbeanzeige](#) **spätestens 6 Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes** der Gemeinde Wölfersheim anzuzeigen. Die Gewerbemeldung ist gebührenpflichtig und beläuft sich auf 32,50 €, die mit der Anmeldung zu zahlen sind. Folgende, nicht mehr als 3 Monate alte Unterlagen, sind mit vorzulegen:

1. ein **Nachweis über das beantragte Führungszeugnis** zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I s. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 2714)
zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes
2. ein **Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung,
zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes
3. ein **Auszug aus dem vom Insolvenzgericht** nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I s. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), und vom Vollstreckungsgericht nach § 915 Abs. 1 der Zivilprozessordnung zu führenden Verzeichnis und
zu beantragen beim zuständigen Amtsgericht
4. **eine Bescheinigung in Steuersachen.**
zu beantragen beim zuständigen Finanzamt

Anzeige eines Gaststättengewerbes mit Verkauf von Speisen und alkoholfreien Getränken in der Gemeinde Wölfersheim

Wenn der Verkauf von Speisen und/oder alkoholfreien Getränken zum Verzehr vor Ort gewerblich angeboten werden soll, so ist die Aufnahme dieser Tätigkeit dem Gewerbeamt der Gemeinde Wölfersheim ab Betriebsbeginn mit der nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) notwendigen Gewerbeanmeldung anzuzeigen. Die Gewerbemeldung ist gebührenpflichtig und beläuft sich auf 32,50 €, die mit der Anmeldung zu zahlen sind.